



## Allgemeine Hinweise und Teilnahmebedingungen Kreisjugendring Neustadt/WN

Der Kreisjugendring (KJR) Neustadt/WN des Bayerischen Jugendrings, K.d.ö.R., vertreten durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n, ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 KJHG/SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Der KJR Neustadt/WN verfolgt keine Gewinnabsichten.

### Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Das Programm kann eine Mindest-/Höchstteilnehmer/-innenzahl vorsehen, bei deren Nichterreichen/Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Die jeweilige Anreise/Abreise zum/vom Veranstaltungs-/ bzw. Abfahrts-/Ankunftsort wird nicht vom KJR Neustadt/WN geleistet und verantwortet. Alle Teilnehmer/innen nehmen an allen Programminhalten teil, sofern nicht die Personensorgeberechtigten auf dem Anmeldeformular schriftlich ein „Verbot“ aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer/innen ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch den KJR Neustadt/WN durchgeführt werden. Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die erforderlich werden und nicht vom KJR Neustadt/WN wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der KJR Neustadt/WN ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmer/innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

### Anmeldung, Vertrag, Zahlung

Jede/r Teilnehmer/in muss das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter haben und im Landkreis Neustadt/WN wohnen. Ausnahme: Wenn genügend Plätze vorhanden sind, können auch Teilnehmer von außerhalb des Landkreises Neustadt/WN teilnehmen. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt erfolgt. Die Anmeldungen der Teilnehmer/innen werden entsprechend den Ausschreibungskriterien in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen berücksichtigt. Ein Vertrag kommt mit Erhalt der Teilnahmebestätigung durch den KJR Neustadt/WN zustande. Mit Vertragsschluss ist die Bezahlung bzw. Anzahlung in der im Programm festgelegten Höhe innerhalb von 2 Wochen fällig. Bei Anzahlungen ist der restliche Teilnahmebetrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Sollte die Veranstaltung bereits ausgebucht sein, wird unverzüglich eine Absage verschickt, Anzahlungen werden erstattet.

**Der Teilnahmebetrag ist fristgemäß auf das Konto des KJR Neustadt/WN bei der Vereinigte Sparkassen Eschenbach, Neustadt/WN, Vohenstrauß, IBAN-Nr.: DE58 7535 1960 0240 0036 81, BIC: BYLADEM1ESB, unter Angabe der jeweiligen Veranstaltung einzuzahlen.**

Die Teilnehmer bzw. Eltern erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass wenn die Maßnahme höher bezuschusst wird als erwartet, dann die anteilige Teilnehmergebühr zur Deckung anderer Maßnahmen, vor allem für Jugendbegegnungen, verwendet werden kann.

### Rücktritt

Im Verhinderungsfall geben Sie bitte baldmöglichst Bescheid. Wenn Sie eine geeignete Ersatzperson stellen, werden keine Gebühren fällig (außer bei Flugreisen die Umbuchungskosten). Ohne Ersatzperson berechnen wir ab 21 Tagen vor Veranstaltungsbeginn Stornokosten in Höhe von 30 % der Teilnehmergebühr. Sollten die uns bereits entstandenen Kosten höher sein, werden diese berechnet (auch bei früherer Absage). Bei Nicht-Anreise ohne Absage wird die komplette Teilnehmergebühr einbehalten. Bei den größeren Veranstaltungen (Flugreisen oder Sprachreisen, siehe Stornogebühren des Veranstalters Voyage Sprachreisen) ist evtl. eine Reiserücktrittsversicherung empfehlenswert.

### Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der KJR Neustadt/WN als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der KJR Neustadt/WN wird dann den gezahlten Teilnahmebetrag erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der KJR Neustadt/WN ist verpflichtet, die infolge einer Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den/die Teilnehmer/in zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zu Last.

### Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmer/innen

Der/Die Teilnehmer/in ist/sind entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote der/die Teilnehmer/in sich mitgestaltend beteiligt und den

Weisungen der Aufsichtspersonen entsprechend handelt. Soweit in der Programmbeschreibung Vorbereitungstreffen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich.

Für den Fall, dass Teilnehmer/innen sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzen oder gegen geltendes Recht verstoßen (z. B. Alkohol- oder Drogenmissbrauch, Diebstahl) und den Ablauf der Veranstaltung gefährden, ist der KJR Neustadt/WN berechtigt, den/die Teilnehmer/in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurück zu befördern. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebetrages besteht in diesem Falle nicht, ersparte Aufwendungen bzw. eine anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen werden jedoch angerechnet.

## **Versicherungen**

Beim KJR besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang beim KJR eingesehen werden kann. Bei Reisen ins Ausland schließen wir zusätzlich eine Auslandsranken- und Rechtsschutzversicherung ab. Weitere Versicherungen (z. B. Reiserücktritt, Reisegepäck) müssten, falls gewünscht, selbst abgeschlossen werden.

## **Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung**

Der KJR Neustadt/WN haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer/innen und Leistungsträger. Die Haftung des KJR Neustadt/WN für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf die dreifache Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den KJR Neustadt/WN herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der KJR Neustadt/WN haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung, es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der/die Teilnehmer/in haftet für von ihm/von ihr schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des KJR Neustadt/WN gedeckt sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Vermittelt der KJR Neustadt/WN Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ein Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

## **Leistungsstörungen**

Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom KJR Neustadt/WN beauftragten Personen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden. Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistung anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem KJR Neustadt/WN ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der Personensorgeberechtigten darf von Selbsthilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR Neustadt/WN verweigert wird oder sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers/in geboten ist. Der KJR Neustadt/WN kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem KJR Neustadt/WN gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmer/in an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war.

## **Mitteilungspflichten**

Der KJR Neustadt/WN ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Das nachfolgende Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.

## **Salvatorische Klausel**

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung/-steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

## **Kontakt:**

**Kreisjugendring Neustadt/WN des Bayerischen Jugendrings, KdöR**

**Knorrstraße 12, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Tel. 09602/792900, Fax 09602/792955,**

**E-Mail: [kreisjugendring@neustadt.de](mailto:kreisjugendring@neustadt.de), Homepage: [www.kjr-neustadt.de](http://www.kjr-neustadt.de)**

# Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Am 1. Januar 2001 ist in Deutschland das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten. Ein Abschnitt daraus enthält Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, wozu auch Ferienangebote (insbesondere solche mit Übernachtung) zählen. Das Infektionsschutzgesetz trägt damit dem Umstand Rechnung, dass dort, wo Kinder und Jugendliche miteinander und mit den betreuenden Erwachsenen in engen Kontakt kommen, begünstigende Bedingungen für die Übertragung von Krankheitserregern bestehen können.

## Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise mehrtägige Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder oder Betreuer anstecken. Um dies zu verhindern, möchten wir sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht an unseren Veranstaltungen teilnehmen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen, also eine Teilnahme an einer Maßnahme der Jugendarbeit, nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind andere Teilnehmer oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch wird in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes an einem unserer Ferienangebote teilnehmen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Teilnahmeverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt das Teilnahmeverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen, soweit es uns möglich ist.